

# Ergänzende Bestimmungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) für den Netzanschluss im Niederdruck

Stand 01.08.2011

## 1. Art des Netzanschlusses

Der Ruhedruck des Gases am Netzanschluss inkl. Hausdruckregelgerät beträgt ca. 23 mbar.  
Der Brennwert beträgt im Mittel etwa 11,3 kWh/m<sup>3</sup> mit einer Schwankungsbreite von etwa 10,8 kWh/m<sup>3</sup> bis 11,6 kWh/m<sup>3</sup>.

## 2. Anschlusskostenbeitrag

Der Anschlusskostenbeitrag setzt sich zusammen aus den Hausanschlusskosten (entsprechend § 9 NDAV) und dem Baukostenzuschuss (entsprechend § 11 NDAV).

### 2.1. Baukostenzuschuss (BKZ)

2.1.1 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ gemäß § 11 Absatz 1 und 2 der NDAV beträgt höchstens die 0,5-fache Summe der anfallenden Kosten zur Erstellung und/oder Verstärkung der für diesen Versorgungsbereich erforderlichen Verteilungsanlagen, im Verhältnis der vorzuhaltenden Leistung am Netzanschluss zu der Summe der Leistungen in dem betreffenden Versorgungsbereich.

2.1.2 Der Baukostenzuschuss für Ein- und Zweifamilienhäuser	Netto	inkl. USt.
bis 25 kW in bestehenden Versorgungsbereichen beträgt:	400,00 €	476,00 €
jede weitere Wohneinheit wird berechnet mit:	200,00 €	238,00 €

für Häuser mit sieben und mehr Wohnungen richtet sich der Baukostenzuschuss nach der am Hausanschluss vorzuhaltenden Leistung; er entspricht jedoch mindestens dem eines Sechsfamilienhauses. Der leistungsbezogene Baukostenzuschuss beträgt 9,20 Euro netto (inkl. USt. 10,95 Euro) pro kW vorzuhaltender Leistung.

2.1.3 Bei Gewerbegasbedarf, der über den Hausanschluss eines Wohngebäudes gedeckt werden soll, wird jeder Gewerbebetrieb bei der Berechnung des Baukostenzuschusses wie eine Wohnung behandelt, wenn die für ihn vorzuhaltende Leistung nicht wesentlich über die für ein Einfamilienhaus hinausgeht.

2.1.4 Bei Gewerbe- und sonstigem Gasbedarf richtet sich der Baukostenzuschuss nach der am Hausanschluss vorzuhaltenden Leistung.

	Netto	inkl. USt.
Bis 25 kW vorzuhaltende Leistung beträgt der BKZ	400,00 €	476,00 €
Für die über 25 kW vorzuhaltende Leistung beträgt der BKZ pro kW.	9,20 €	10,95 €

## 2.2 Hausanschlusskosten

2.2.1 Für die Hausanschlussleitung, die Mauer- oder Fundamentdurchbohrung zum Hausanschlussraum und ihre Abdichtung, die Hauptabsperreinrichtung und das Haus-Druckregelgerät sowie für übliche Tiefbauarbeiten ohne Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück wird abhängig vom Nenn-Durchmesser der Hausanschlussleitung als Grundbetrag berechnet:

	Netto	inkl. USt.
Mitteldruck DA 32	1.250,00 €	1.487,50 €

2.2.2 Die Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 2.2.1 beziehen sich auf eine Anschlußlänge bis 40 m. Berechnungsgrundlage ist stets die Länge von der Anbindung der Hausanschlussleitung an die Versorgungsleitung bis zur Hauseinführung.

2.2.3 Die Hausanschlusskosten beinhalten die Kosten für Tiefbauarbeiten auf dem anzuschließenden Grundstück ohne das Aufnehmen und die Wiederherstellung von befestigten Oberflächen, diese Arbeiten werden zusätzlich berechnet. Für Mehrlängen werden 22,00 Euro netto ( inkl. USt. 26,18 Euro) je angefangenen zusätzlichen Meter berechnet. Der Mehrpreis schließt die zusätzlichen Kosten für die Anschlussleitung ein. Bei Erschwernissen, z. B. durch felsigen Untergrund oder durch schwierige Kreuzungsverhältnisse, kann die SBG entsprechende Erschwerniszuschläge berechnen.

2.2.4 Durchgeführte Eigenleistungen für das Erstellen des Grabens auf dem Privatgrundstück werden pro Meter Grabenlängen mit einem Abschlag von 7,50 Euro (inkl. USt. 8,93 Euro) vergütet.

2.2.5 Wenn die Gasanschlussleitung von der SBG gemeinsam mit der Anschlussleitung der SBG für Wasser, bzw. der Anschlussleitung der SVO Energie GmbH für Strom verlegt werden kann, ermäßigen sich die Hausanschlusskosten für die Gewerke insgesamt:

	Netto	inkl USt.
bei gem. Verlegung von Strom/Gas/Wasser um	250,00 €	297,50 €
bei gem. Verlegung von Gas/Wasser bzw. Gas/Strom um	125,00 €	148,75 €

2.2.6 Für Veränderungen des Hausanschlusses, die der Kunde veranlaßt, werden die entsprechenden Kosten in Rechnung gestellt.

**Das Errichten von Gebäuden über der Hausanschlussleitung oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauen ist nicht zulässig. Der Hausanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.**

## 3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses und vor Inbetriebsetzung bzw. vor Aufnahme der Versorgung fällig. Bei größeren Objekten kann die SBG Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss, entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

#### **4. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV**

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage über den Hausanschluss nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung, werden bei Zählergrößen bis einschließlich G 6 (Balgengaszähler für Belastungen bis ca. 110 kW) Kosten nicht berechnet. Bei darüber liegenden Zählergrößen stellt die SBG dem Kunden zusätzlich den Aufwand, mindestens den jeweils geltenden Verrechnungssatz für eine Montagestunde in Rechnung.

#### **5. Erstattung von sonstigen Kosten**

Für das Auswechseln, Wiederanbringen, Versetzen und den Ausbau von Messeinrichtungen sowie die Abschaltung und Wiederinbetriebnahme der Anlage auf Veranlassung des Kunden werden dem Kunden die entstehenden Kosten berechnet.

Bei Beschädigung oder Entfernung von Plomben wird der Hausanschluss einschl. Zähler von der SBG überprüft. Die entstandenen Material-, Arbeits- und Fahrtkosten werden dem Kunden berechnet.

Für jede Anmahnung oder Wiedervorlage fälliger Rechnungen werden dem Kunden gemäß § 23 NDAV 3,00 Euro berechnet. Für jede Zahlungsaufforderung nach erfolgloser Mahnung durch einen Beauftragten der SBG sind 59,00 Euro (inkl. USt. 70,21 Euro) neben den Mahnkosten zu zahlen. Bei Nichteinlösung von zur Zahlung vorgelegten Forderungen werden dem Kunden die entstandenen Kosten berechnet. Bei Zahlungsverzug werden vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

#### **6. Steuern**

Zu den in diesen Bedingungen genannten Netto-Beträgen - mit Ausnahme der Verzugskosten - wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (z. Zt. 19 %) in Rechnung gestellt.

#### **7. Allgemeines**

Sofern die zur Versorgung des anzuschließenden Grundstücks notwendigen Verteilungsanlagen bzw. Hausanschlussleitungen in einem privaten fremden Grund verlegt werden müssen, trägt der Kunde dafür Sorge, daß die zu verlegenden Leitungen durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweils betroffenen Eigentümers abgesichert werden. Die SBG wird den Kunden dabei weitestgehend unterstützen.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur NDAV treten mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.